

Sonderausgabe

Goldener Kreisblatt

Redakteur für den amtlichen Teil: General zu Saldern — Verantwortlicher Redakteur für den nicht amtlichen Teil, Verleger und Drucker: H. Kaufmann's Nachf. Franz Passauer in Goldap.

— (Siebenundsechzigster Jahrgang). —

Nr. 2a

Freitag, den 3. Januar

191

Anforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahlen zur verfassunggebenden preuß. Landesversammlung

Nach § 8 der Verordnung der preußischen Regierung vom 21. Dezember 1918 finden am Sonntag, den 26. Januar 1919 die Wahlen zur verfassunggebenden preußischen Landesversammlung statt. In dem ersten die Provinz Ostpreußen umfassenden Wahlkreis sind 21 Abgeordnete zu wählen. Ich fordere hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für diese Wahl auf. Die Wahlvorschläge sind mir spätestens am 11. Januar 1919 einzureichen. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist von den Unterzeichnern der betreffenden Wahlvorschläge oder ihren Bevollmächtigten übereinstimmend spätestens am 7. Tage vor dem Wahltag, d. i. am 19. Januar 1919 bei mir schriftlich zu erklären.

Ich bitte, Briefe an meine Adresse in Königsberg i. Pr., Mitteltragheim 40 B zu richten.

Ich mache ausdrücklich darauf aufmerksam, daß am 19. Januar 1919 die Wahlen für die verfassunggebende deutsche Nationalversammlung am 26. Januar 1919 die Wahlen für die verfassunggebende preußische Landesversammlung stattfinden. Während zur deutschen Nationalversammlung alle Wahlberechtigten wählbar sind, die seit mindestens einem Jahre Deutsche sind, können in die preußische Landesversammlung nur solche Personen gewählt werden, die am Wahltag seit mindestens einem Jahre Preußen sind. Für die Wählbarkeit genügt also die deutsche Reichsangehörigkeit nicht, es ist die preußische Staatsangehörigkeit erforderlich.

Die Vorschriften über Beschaffenheit und Inhalt der Wahlvorschläge werden nachstehend wiedergegeben:

A) Reichswahlgesetz.

§ 11. Die Wahlvorschläge müssen von mindestens 100 im Wahlkreis zur Ausübung der Wahl berechtigten Personen unterzeichnet sein. Sie dürfen nicht mehr Namen enthalten, als Abgeordnete im Wahlkreis zu wählen sind.